

RECHT UND POLIZEI: WAS DARF DIE POLIZEI TUN – UND WAS NICHT?

INHALT

Personenkontrolle/Ausweiskontrolle:	2
Informationen:	3
Durchsuchungen (Rucksack, Kleidung etc.):	4
Hausdurchsuchung:	5
Festnahme:	6
Was tun bei Fehlverhalten durch die Polizei:	7
1. Schritt: Dokumentieren	7
2. Schritt: Hilfe und Beratung holen	7
.....	8
3. Schritt: Beschwerde	8

Personenkontrolle/Ausweiskontrolle:

Beispiel: Die Polizei kommt auf der Straße ohne irgendeinen Grund auf mich zu und will meinen Ausweis sehen. Darf sie das?

Die Polizei kann Sie nach einem Ausweis fragen, um Ihre Identität festzustellen. Sie braucht dafür aber einen (gesetzlich festgelegten) Grund.

Diese Gründe (§35 SPG, §36 BFA-VG, § 34 FPG) sind:

- Wenn die Polizei glaubt, dass Sie an einer Straftat beteiligt waren. In dem Fall müssen Sie der Polizei Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift nennen. Darüber hinaus müssen Sie keine Angaben machen.
- Wenn Sie über eine Straftat, die jemand anderes begangen hat, Auskunft geben können. Sie müssen der Polizei nur Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift nennen. Darüber hinaus müssen Sie keine Angaben machen.
- Wenn die Polizei annimmt, dass Sie sich rechtswidrig (illegal) in Österreich aufhalten (zB weil es gegen Sie eine Rückkehrentscheidung gibt und Sie Österreich verlassen müssen, oder weil Sie ohne Berechtigung nach Österreich eingereist sind). In diesem Fall müssen Sie der Polizei Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (oder den Umstand, dass Sie staatenlos sind) und Wohnanschrift nennen. Darüber hinaus müssen Sie keine Angaben machen.
- Die Polizei darf auch auf Bahnhöfen, an denen Zügen in andere Länder fahren, Identitätskontrollen durchführen.
- Außerdem darf die Polizei Ihre Identität kontrollieren, wenn sie annimmt, dass Sie aufgrund Ihres psychischen Gesundheitszustandes andere gefährden. Sie müssen der Polizei Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift nennen.
- Die Polizei darf auch Minderjährige kontrollieren, wenn sie annimmt, dass diese von zu Hause abgängig sind.

In all diesen Fällen ist man verpflichtet, den Ausweis herzuzeigen!

Insgesamt gilt: Die Polizei muss eine Erklärung dafür haben, dass sie einen dieser Gründe annimmt! Sie kann das (rechtlich) nicht, weil jemand zb.: nicht deutsch spricht oder aus einem bestimmten Herkunftsland kommt.

TIPP: Wenn die Polizei Sie nach Ihrem Ausweis fragt, fragen Sie zuerst ob Sie den Ausweis herzeigen MÜSSEN. Wenn die Polizei sagt, sie MÜSSEN ihn herzeigen, dann fragen Sie nach dem konkreten Grund (lassen Sie sich die Paragraphen aufschreiben). Bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/der Polizistin.

Informationen:

Beispiel 1: Ich treffe mich draußen mit meinen Freunden. Die Polizei kommt auf uns zu und fragt was wir da machen.

Beispiel 2: Die Polizei klingelt bei uns zuhause und fragt ob wir planen in unser Herkunftsland zurückzukehren.

Diese Befragungen stehen oft in Verbindung mit einer Ausweiskontrolle. Es gelten jedoch andere Regeln. **Grundsätzlich gilt: dass alle Informationen, die unser Privatleben betreffen, datenschutzrechtlich geschützt sind, auch gegenüber der Polizei (§ 1 DSG)!**

Die Polizei kann Informationen über unser Privatleben (mit wem treffe ich mich, was mache ich dort, was sind meine Zukunftspläne) einholen, wenn zB. sie annehmen, dass ich Informationen zu

- einer Straftat habe
- die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt einer Person habe, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hat

ABER: Die Auskünfte sind **freiwillig** und das müssen die Polizist*innen auch deutlich sagen (§54 SPG, § 33 FPG)! **Wenn ich nicht antworten möchte, dann kann mich die Polizei nicht dazu zwingen!**

TIPP: Wenn Sie die Polizei fragt was Sie gerade tun, oder ob Sie zB. planen in ihr Herkunftsland zurückzukehren, fragen Sie zuerst warum sie das wissen wollen. Fragen Sie, ob Sie die Information geben MÜSSEN und sagen Sie noch einmal deutlich, dass Sie keine Auskünfte machen wollen. Lassen Sie sich den konkreten Grund geben für die Abfrage (lassen Sie sich die Paragraphen aufschreiben) und bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/ der Polizistin.

Durchsuchungen (Rucksack, Kleidung etc.):

Beispiel: Die Polizei kommt auf mich zu und will meinen Rucksack kontrollieren.

Darf sie das?

Die Polizei darf mich und meine Taschen durchsuchen (auch Koffer etc.) wenn sie mich festgenommen hat oder wenn

- Ich bei einer Straftat erwischt werde.
- Die Polizei eine Straftat aufklären muss und die Durchsuchung dafür notwendig ist.
- die Polizei annimmt, dass ich verbotene Gegenstände besitze (§ 40 SPG) (Waffen, Drogen, etc.). → **Für diese Annahme braucht es einen Grund!**

TIPP: Wenn die Polizei Ihren Rucksack kontrollieren möchte, fragen Sie zuerst nach dem Grund und wie sie zu der Annahme gekommen sind. Fragen Sie, ob Sie die Kontrolle zulassen MÜSSEN. Wehren Sie sich nicht gegen die Kontrolle aber sagen Sie deutlich, dass die Durchsuchung nicht freiwillig passiert und dass Sie das nicht möchten! Lassen Sie sich den konkreten Grund geben (lassen Sie sich die Paragraphen aufschreiben) und bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/ der Polizistin.

Hausdurchsuchung:

Beispiel: Die Polizei klingelt bei mir zuhause und will in meine Wohnung gehen.

Darf sie das?

Grundsätzlich ist das eigene Heim ein **geschützter Bereich**, der nur betreten werden darf, wenn **der*die Besitzer*in zustimmt** (Hausrecht). Davon gibt es allerdings Ausnahmen:

Ich muss die Polizei in meine Wohnung lassen, wenn:

- der Verdacht besteht, dass **eine strafbare Handlung vorliegt oder ein gefährlicher Angriff bevorsteht (§ 39 SPG)**

Beispiele:

- Jemand schreit in der Wohnung um Hilfe (§ 39 SPG)

Aber auch:

- Wenn die Vermutung besteht, dass sich mindestens drei Personen, die nicht die österr. Staatsbürgerschaft haben aufhalten und eine*r von ihnen sich nicht rechtmäßig im Land aufhält (§ 36 FPG).
- Wenn die Vermutung besteht, dass jemand ohne rechtmäßigen Aufenthalt einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgeht (§ 36 FPG).

Oder

- Die Polizei eine vom Gericht bewilligte **Anordnung** der Staatsanwaltschaft **oder** einen **Durchsuchungsauftrag** des BFA oder einer anderen Behörde haben

➔ **Kurz: entweder es handelt sich um eine Straftat die SOFORT abgewendet werden muss oder das Leben oder die Gesundheit eines Menschen in Gefahr ist, oder die Polizei hat eine Bestätigung vom Gericht oder dem BFA oder einer anderen Behörde.** Die Polizei kann auch sonst ohne Grund bitten, in die Wohnung kommen zu dürfen. In diesem Fall kann ich den Zutritt verweigern!

TIPP: Wenn Sie die Polizei in Ihre Wohnung möchte, fragen Sie zuerst nach dem Grund und ob sie einen Auftrag vom Gericht oder einer Behörde haben. Fragen Sie auch noch einmal nach, ob Sie die Polizisten hineinlassen MÜSSEN. Sagen Sie noch einmal deutlich, dass Sie die Durchsuchung nicht freiwillig durchführen lassen aber wehren Sie sich nicht dagegen. Lassen Sie sich den konkreten Grund geben (lassen Sie sich die Paragraphen aufschreiben) und bitten Sie um die Dienstnummer des Polizisten/ der Polizistin.

Festnahme:

Beispiel 1: Die Polizei sagt, ich muss mit auf die Polizeiwache kommen!

Beispiel 2: Die Polizei ruft an und fragt ob ich auf die Polizeiwache kommen kann um eine Aussage zu machen.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Polizei sagt ich MUSS mitkommen, dann handelt es sich um eine Festnahme.

Wenn Sie von der Polizei festgenommen (verhaftet) werden, sind folgende Punkte wichtig:

- Sie haben immer das Recht, einen **Rechtsanwalt** oder eine **Rechtsanwältin** beizuziehen. Der rechtsanwaltliche Journdienst für festgenommene Beschuldigte der Österreichischen Rechtsanwaltskammer ist rund um die Uhr unter **0800/376 386** erreichbar (die erste telefonische Beratung ist kostenlos!)
- Sie sollten sich **nicht gegen die Festnahme wehren**, da dies (weitere) strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann
- Sie haben das Recht, jemanden über Ihre Festnahme zu **informieren**
- Die Polizei muss Ihnen den **Grund für die Verhaftung bekannt** geben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten belehren (Informationsblatt in einer für Sie verständlichen Sprache)
- Sie dürfen die Aussage verweigern und haben das Recht zu schweigen
- Unterschreiben Sie das Protokoll über Ihre Vernehmung nur, wenn Sie damit einverstanden sind und alles richtig niedergeschrieben wurde.

Wenn die Polizei fragt, ob ich kommen **KANN**, dann ist das als **formlose Einladung** zu verstehen.

TIPP: Wenn die Polizei sagt, Sie sollen auf die Polizeiwache kommen, fragen Sie ob es sich um eine Festnahme handelt und Sie kommen MÜSSEN. Wenn ja, wehren Sie sich nicht und rufen Sie so schnell wie möglich beim rechtsanwaltlichen Journdienst an.

Wenn die Polizei sagt, sie müssen nicht, aber KÖNNEN kommen, bitten Sie darum, die Anfrage schriftlich zu beantworten und lassen Sie sich bei Bedarf davor beraten.

Was tun bei Fehlverhalten durch die Polizei:

1. SCHRITT: DOKUMENTIEREN

Filmen/Fotos

Es ist **erlaubt**, Polizisten bei Amtshandlung **zu filmen oder Fotos zu machen**. Die Polizei darf einen nicht daran hindern.

Achtung beim Posten im Internet: Grundsätzlich ist es **nicht** erlaubt, die Fotos oder Videos auf social media (Instagram, Facebook, etc) zu stellen. Es gibt aber Ausnahmen! Vor einer Veröffentlichung ist es ratsam, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

Zeugen

Es ist immer gut, wenn man Kontaktdaten mit Personen austauscht, die bei der Handlung der Polizei anwesend waren und als Zeugen aussagen wollen/können.

Dienstnummer der Polizisten

Notieren Sie sich immer die Dienstnummer des Polizisten/der Polizistin (7-stellig); diese müssen sie hergeben (§9 RL-VO).

Erinnerungshilfe

Sobald die Situation beendet ist, schreiben Sie alle Details nieder. Was ist wann wo genau ist passiert? Wer war alles anwesend? Was hat die Polizei gesagt? Was haben Sie geantwortet? Was genau hat die Polizei gemacht? Wie haben Sie sich währenddessen gefühlt, wie fühlen Sie sich jetzt?

Verletzungen und sonstige Schäden

Sollten Sie Verletzungen haben, machen Sie Fotos und gehen Sie sofort zum Arzt/Ärztin und lassen sich die Verletzungen dokumentieren.

Sollten Ihre Gegenstände beschädigt sein, machen Sie Fotos und behalten Sie die Gegenstände auf!

2. SCHRITT: HILFE UND BERATUNG HOLEN

Nehmen Sie sobald wie möglich Kontakt zu einer Beratungsstelle auf um die rechtlichen Möglichkeiten abzuklären!

Die **Diakonie Rechts- und Sozialberatung** kann Sie hier gerne unterstützen!

Weitere Beratungsstellen sind zB.:

**ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-
Arbeit**

TelNr. +43 1 929 13 99

Email: office@zara.or.at

**Dokumentationsstelle Islamfeindlichkeit
und antimuslimischen Rassismus**

TelNr. +43 676 40 40 005

Email: office@dokustelle.at

3. SCHRITT: BESCHWERDE

Nach einer Handlung durch die Polizei haben Sie **sechs Wochen Zeit**, eine Beschwerde zu erheben! Grundsätzlich gilt: je früher Sie sich Rechtsbeistand holen, desto besser. So können Beweise gesichert, und rechtzeitig über eine Beschwerde entschieden werden!